

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2299

vom 30. September 1997

Gemeinde Rothenfluh, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Revision des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Rothenfluh initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im März 1997 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand 18. Mai 1993). Die Waldgrenzen sind für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Rothenfluh festgelegt worden.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 1997. Die Einsprachefrist dauerte vom 15. Mai bis 16. Juni 1997.

Die Gemeinde hat die Auflage in den Gemeindenachrichten Nr. 5/97 bekanntgemacht. Die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Landeigentümer mit Besitz im Bereich der Waldgrenzen wurden durch das Forstamt beider Basel mit eingeschriebenem Brief vom 7. Mai 1997 über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald ".... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen. Im vorliegenden Verfahren wurden keine Einsprachen erhoben.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Rothenfluh.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

V. Entscheide

- ://: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Rothenfluh erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 48 WGK 1/0, Nummern 1/2 und 2/2 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Rothenfluh wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.
3. Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Rothenfluh wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Waldgrenzen gemäss den Waldgrenzenkar-

ten vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

4. Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3. erwähnten Waldgrenzen im Grundbuch nachzutragen.
5. Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Rothenfluh.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler:
- Gemeinderat, 4467 Rothenfluh
 - Markus Lüdin, Revierförster, Im Baumgärtli 3, 4460 Gelterkinden
 - ▷ - Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
 - Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - Amt für Orts- Und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

